Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Umwelt BAFU
Direktionsbereich Klima

Verminderungsverpflichtung ab 2025

Übersicht Fristen und IT-Tools 2026 und 2027

21.05.2026 (erstmalige Publikation)

1 Hinweis

Diese Übersicht bietet den Betreibern von Anlagen, die beim BAFU ein Gesuch für eine Verminderungsverpflichtung eingereicht haben, sowie den Energieberatenden eine Übersicht zu den relevanten Fristen und die zu verwendenden IT-Tools im Rahmen der Verminderungsverpflichtung ab 2025.

Auf den letzten beiden Seiten finden sich die Übersichten zu den generellen Fristen in graphischer Form.

2 Zielvereinbarungen (ZV) für Verpflichtungen ab 2025/2026

Die Frist für die Einreichung der Zielvereinbarung für eine Verminderungsverpflichtung ab 2025 und 2026 beim BFE (Status «Prüfung BFE») ist der 1. Juli 2026. Das BAFU konnte eine Fristerstreckung bis zum 1. September 2026 gewähren. Für Unternehmen mit komplexen Unternehmensstrukturen gewährte das BAFU individuelle Fristerstreckungen bis spätestens Ende Dezember 2026 für das Einreichen der Zielvereinbarung.

- Betreiber, welche bis zum **1. Juli 2026 ihre ZV beim BFE eingereicht haben** (Status «Prüfung BFE»), müssen das Kapitel 2 dieses Merkblatts nicht weiter beachten. Hatten die Betreiber bis zum 31. Dezember 2024 bereits eine Verminderungsverpflichtung, können sie beim BAZG auf Gesuch hin die CO_2-Abgabe vorläufig rückerstatten lassen, auch wenn die Verfügung der Verminderungsverpflichtung noch nicht in Kraft ist.
- Für Betreiber, welche beim BAFU eine **Fristerstreckung** beantragt haben, ist die ZV bis zum durch das BAFU gewährten Stichtag in der geforderten Qualität beim BFE einzureichen (Status «Prüfung BFE»).
- **Ende Dezember 2026 (4. Januar 2027) ist der letztmögliche Termin** für erstreckte Fristen. Bis dann muss die ZV beim BFE in der geforderten Qualität eingereicht sein (Status «Prüfung BFE»). Wird diese Frist nicht eingehalten, kommt die Verminderungsverpflichtung nicht zu Stande und das BAFU lehnt das Gesuch ab. Der Betreiber erhält für die Jahre 2025 und 2026 keine Rückerstattung und bezahlt die CO_2-Abgabe. In diesem Fall wandelt das BAFU das bisherige Gesuch für eine Verminderungsverpflichtung ab 2025/2026 – ohne anderslautenden Bericht vom Betreiber – automatisch in ein neues Gesuch für eine Verminderungsverpflichtung ab 1. Januar 2027 um. Somit steht es dem Betreiber frei, sich ab 2027 von der CO_2-Abgabe befreien zu lassen. Hatten die Betreiber bis zum 31. Dezember 2024 bereits eine Verminderungsverpflichtung und sich beim BAZG die CO_2-Abgabe vorläufig rückerstatten lassen, müssen die vorläufig rückerstatteten Beträge, einschliesslich Zinsen, zurückbezahlt werden.
- Für Betreiber ohne beantrage Fristersterstreckung, die zwar ein Gesuch für eine Verminderungsverpflichtung ab 2025/2026 eingereicht, jedoch bis zum **1. Juli 2026 keine ZV initiiert** (Prozess im ZVM-Tool wurde gestartet) haben, gilt das Gesuch für eine Verminderungsverpflichtung ab 2025/2026 als zurückgezogen. Das Unternehmen bezahlt somit die CO_2-Abgabe. Ohne Rückmeldung des Betreibers, wird das Gesuch Anfang Juli 2026 durch das BAFU inaktiv gesetzt.
- Für Betreiber, die eine ZV initiiert (Prozess im ZVM-Tool wurde gestartet) jedoch nach dem **1. Juli 2026 keine ZV eingereicht** und auch keine Fristverlängerung beantragt haben, wird eine letzte Frist bis zum 1. September 2026 gewährt, um die Zielvereinbarung in der geforderten Qualität beim BFE einzureichen (Status «Prüfung BFE»). Sollte diese Frist erneut nicht eingehalten werden, kommt die Verminderungsverpflichtung nicht zu Stande und das BAFU lehnt das Gesuch ab. In diesem Fall wandelt das BAFU das bisherige Gesuch für eine Verminderungsverpflichtung ab 2025 – ohne anderslautenden Bericht vom Betreiber – automatisch in ein neues Gesuch für eine Verminderungsverpflichtung ab 01.01.2027 um. Der Betreiber erhält für die Jahre 2025 und 2026 keine Rückerstattung und bezahlt die CO_2-Abgabe.

3 Monitoringbericht der Daten 2025

Der finale Monitoringbericht kann erst im ZVM-Tool erzeugt werden, wenn die ZV in Kraft ist (Hinweis: ein provisorisches Monitoring ist jederzeit möglich). Wenn die Frist vom 31. Mai 2026 (Einreichung des Monitoringberichts für eine ZV mit dem Zweck CO2) aufgrund des Status der ZV nicht eingehalten werden konnte, wird eine Fristerstreckung bis maximal zum 31. Mai 2027 (zwölf Monate) gewährt. Dazu ist kein formeller Antrag auf Fristverlängerung erforderlich. Die Fristerstreckung um zwölf Monate erfolgt gestützt auf der Annahme, dass sich bei der Mehrzahl der Unternehmen der administrative Aufwand reduziert, wenn die Monitoringberichte für die Jahre 2025 und 2026 gleichzeitig erstellt werden. Sofern dies nicht der Fall ist, gilt es; den finalen Monitoringbericht der Daten 2025 zeitnah nach Inkraftsetzung der Zielvereinbarung zu erstellen.

Wichtig: Für Zielvereinbarungen mit dem Zweck RNZ (Rückerstattung des Netzzuschlags) gelten die gesetzlichen Fristen gemäss Artikel 40 EnV, es werden keine Fristerstreckungen gewährt: Die Endverbraucherin oder der Endverbraucher reicht dem BFE jeweils bis zum 31. Mai des Folgejahres einen Bericht über die Umsetzung der Zielvereinbarung im betreffenden Kalenderjahr ein.

4 Gesuch um Rückerstattung für Verbräuche 2025

Betreiber können die Rückerstattung der CO_2-Abgabe beim Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) beantragen. Ein Rückerstattungsgesuch kann einen Zeitraum von einem bis zwölf Monate umfassen. Die Frist für das Einreichen des Rückerstattungsgesuchs endet jeweils sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die mit der Abgabe belasteten Brennstoffe eingekauft wurden.

Für Gesuche, die bis zum 30. Juni 2026 eingereicht werden, gelten die Gesuchsfristen nach der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Regelung: Das Rückerstattungsgesuch ist bis zum 30. Juni 2026 einzureichen für die bezahlten CO_2-Abgaben aus dem Vorjahr oder dem im Vorjahr abgelaufenen Geschäftsjahr.

Wird das Rückerstattungsgesuch nicht fristgemäss eingereicht, verwirkt der Anspruch auf Rückerstattung. Das Rückerstattungsgesuch ist beim BAZG fristgerecht einzureichen, auch wenn die Verminderungsverpflichtung noch nicht rechtskräftig verfügt wurde.

5 Relevante IT-Tools

5.1 CORE

Amt	Adresse	Verwendet für	Kennzeichen und Format
Bundesamt für Umwelt BAFU	www.core.admin.ch	- Gesuch um eine Verminderungsverpflichtung - Einreichung und Aktualisierung eines Dekarbonisierungsplans - Einreichung Gesuch Festlegung eines reduzierten Mindestwerts bei Hochtemperaturprozess	Unternehmens Nr./ Verfügungsnummer BAFU 2025-xxxxx

5.2 ZVM-Tool

Amt	Adresse	Verwendet für	Kennzeichen und Format
Bundesamt für Energie BFE	https://zvm-tool.bfe.admin.ch/	- Erarbeitung der Zielvereinbarung - Erstellung des jährlichen Monitoringberichts	ZV / ZZV Nummer ZV: 2025-xxxxx-UZV ZZV: 2025-xxxxx

5.3 Taxas

Amt	Adresse	Verwendet für	Kennzeichen und Format
Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG	https://eportal.admin.ch/start	- Gesuch um Rückerstattung der CO_2-Abgabe	Unternehmens Nr./ Verfügungsnummer BAFU Beispiel: 2025-xxxxx

5.3.1 HKN-System für erneuerbare Brennstoffe

Amt	Adresse	Verwendet für	Kennzeichen und Format
Bundesamt für Energie BFE - Pronovo	Pronovo HKN-System	- Instrumentenzuweisung HKN **Hinweis: Erfolgt über Brennstofflieferant**[1]	Unternehmens Nr./ Verfügungsnummer BAFU Beispiel: 2025-xxxxx

6 Rechtliche Grundlagen und weiterführende Informationen

Bundesgesetz über die Reduktion der CO_2-Emissionen (**CO_2-Gesetz**) Link CO_2-Gesetz	Artikel 31 - 31*c*: Verminderungsverpflichtung Artikel 32 Verminderungsverpflichtung Sanktion
Verordnung über die Reduktion der CO_2-Emissionen (**CO_2-Verordnung**) Link CO_2-Verordnung	Artikel 66 - 79: Verminderungsverpflichtung ab 2025 Artikel 96 – 103: Rückerstattung CO_2-Abgabe Artikel 124*a*: Ausschluss von der Verteilung des Ertragsanteils Artikel 146*ac* Vorläufige Rückerstattung der CO_2-Abgabe, wenn Verminderungsverpflichtung bis zum 31. Dezember 2026 zustande kommt Artikel 146*ad* bisherige Fristen zur Einreichung der Rückerstattungsgesuche bis 30. Juni 2026
Verminderungsverpflichtung (Befreiung von der CO_2-Abgabe) 2025-2040 **Mitteilung des BAFU**	Ganzes Dokument relevant: Link Mitteilung
Zielvereinbarungen mit dem Bund zur Steigerung der Energieeffizienz und Verminderung der CO2-Emissionen **Richtlinie des BFE**	Ganzes Dokument relevant Link Richtlinie
Weitergehende Informationen zum Thema: https://www.zv-energie.admin.ch/de	

7 Kontakt

Bei Fragen stehen Ihnen folgende Kontaktstellen zur Verfügung:

- Verminderungsverpflichtung und CORE: co2-abgabebefreiung@bafu.admin.ch
- Zielvereinbarung und ZVM-Tool: zv@bfe.admin.ch
- Rückerstattung und Taxas: mla@bazg.admin.ch

[1] Faktenblatt für Betreiber von Anlagen: Anrechnung von erneuerbaren Brennstoffen ab 2025

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Umwelt BAFU
Direktionsbereich Klima

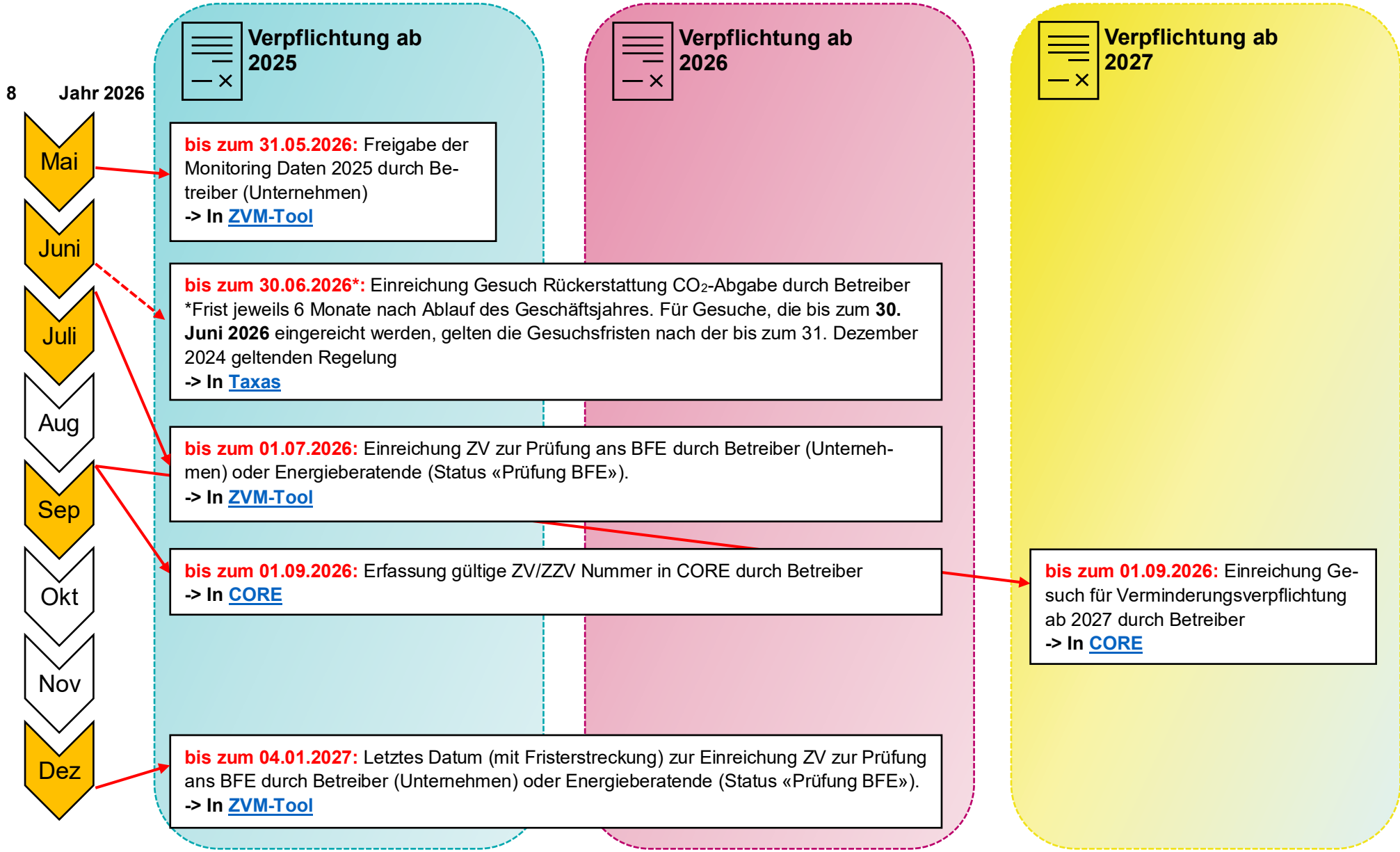

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
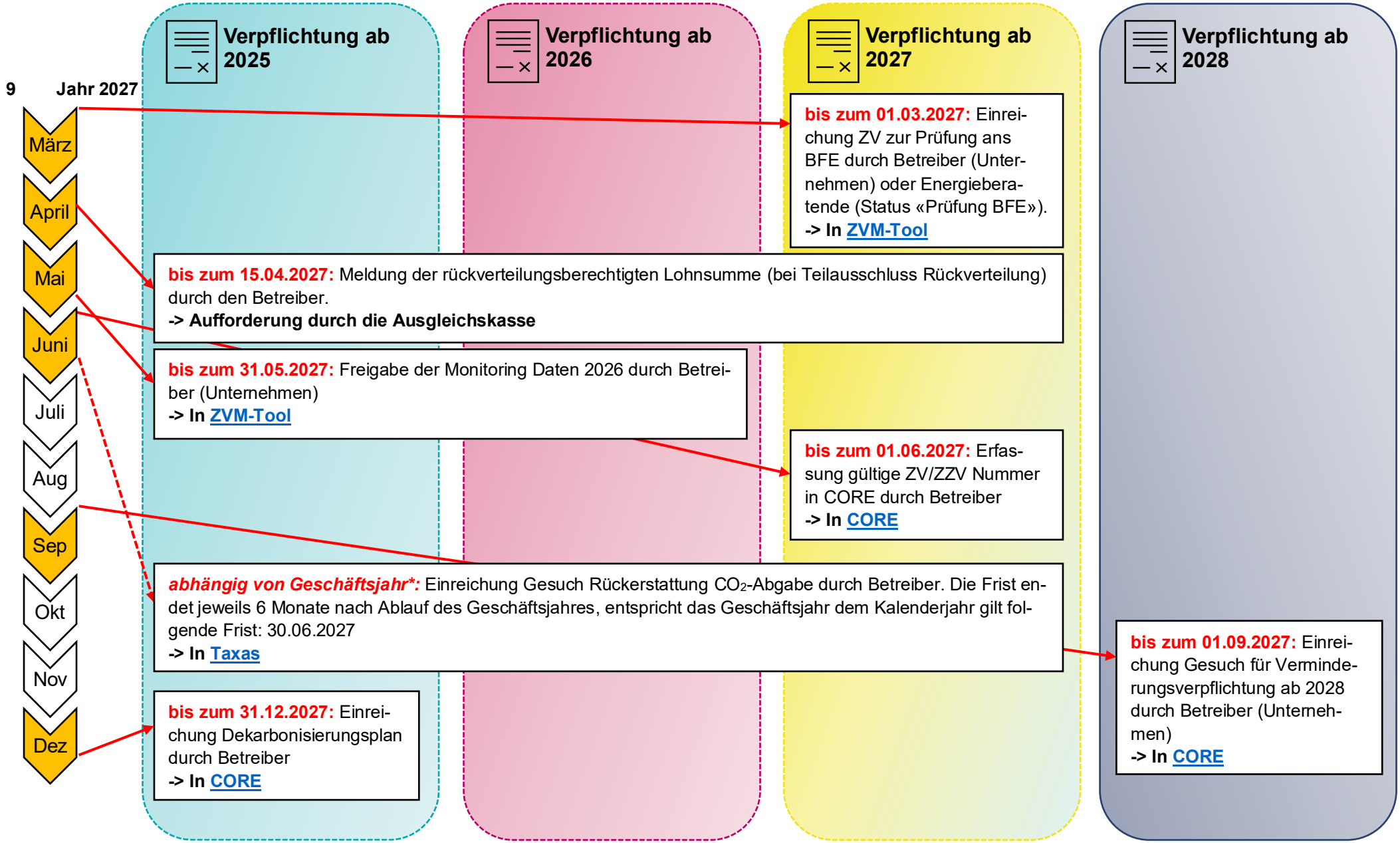
Bundesamt für Umwelt BAFU
Direktionsbereich Klima